

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1630/2011

Tagesordnungspunkt

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) Leistungen für Bildung und Teilhabe - Entscheidung über die Wahrnehmung der Aufgabe durch das Landratsamt Greiz (Übertragung nach § 44 b Abs. 4 SGB II)

| Beratungsfolge | Art | Termin | Abstimmung |
|----------------------------|-----|------------|------------|
| Kreis- und Finanzausschuss | N | 15.03.2011 | 5 Ja 1 E |
| Kreistag Greiz | Ö | 23.03.2011 | 6 Ja |

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Die Landrätin wird ermächtigt,

1.
in der Trägerversammlung des Jobcenters Greiz folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Auf der Basis des § 44 b Abs. 4 SGB II wird die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB II n. F. vom Jobcenter Greiz auf den Landkreis Greiz übertragen.

Die Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben werden dem Landkreis vollumfänglich erstattet.

Die entsprechenden Regelungen sind in einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Landkreis zu treffen.

2.
Der Landrätin werden auf Grundlage § 107 Abs.2 Satz 1 ThürKO alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen zur selbständigen Erledigung übertragen.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Bundestag und Bundesrat haben am 25. Februar 2011 dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zugestimmt. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt soll in diesem Monat erfolgen, sodass das Gesetz zum 01. April 2011 mit Rückwirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft treten wird. Bestandteil ist u. a. ein Bildungs- und Teilhabepaket für Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag.

Das Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II) umfasst folgende Leistungen:

- Schulausflüge (analog für Kindertageseinrichtungen), mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf , d.h. 70 € per 01.08., 30 € per 01.02. (§ 28 Abs. 3 SGB II)
- Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
- angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
- soziale und kulturelle Teilhabe, d.h.10 € monatlich (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Zuständig für die Umsetzung sind die Landkreise/kreisfreien Städte zunächst für den Bereich SGB XII unmittelbar.

Für den Bereich Wohngeld und Kinderzuschlag ist mit einer Übertragung durch das Land an die Landkreise/kreisfreien Städte (übertragener Wirkungskreis) zu rechnen.

Für den Bereich SGB II sind Landkreise/kreisfreie Städte innerhalb der Jobcenter im Rahmen des eigenen Wirkungskreises zuständig.

Wird keine anderweitige Entscheidung getroffen, so sind danach im Territorium des Landkreises mit Inkrafttreten des Gesetzes zwei Stellen zuständig:

- das Jobcenter für den Bereich SGB II und
- das Landratsamt für die anderen Bereiche (SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag).

Die Umsetzung in einer solchen Form führt in fast allen Aufgabenteilen zum Aufbau von Parallelstrukturen und kann zu erheblichen Irritationen bei Antragstellern führen.

Mit der Bearbeitung durch eine Stelle sollen diese Folgen vermieden werden.

Lediglich bei der nicht antragsgebundenen Gewährung von Geldleistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf treten solche Folgen nicht ein. Deshalb soll diese Aufgabe (§ 28 Abs. 3 SGB II) nicht übertragen werden.

2. Lösung

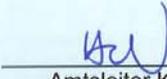
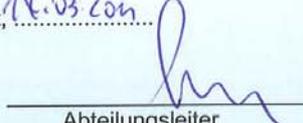
Die den Jobcentern zugewiesenen Aufgaben können durch Beschluss der Trägerversammlung aufgrund der Ermächtigung aus § 44 b Abs. 4 SGB II auch durch einen Träger (hier der Landkreis Greiz) wahrgenommen werden.

Ein solcher Beschluss soll zeitnah in der Trägerversammlung gefasst werden. Er soll auch klarstellen, dass die Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben vollumfänglich erstattet werden.

Da es sich bei einer solchen Entscheidung nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung handelt, ist der Kreistag für die Ermächtigung der Landrätin zuständig.

3. Alternativen

Versagung der Zustimmung

| | | |
|---|--|--|
| 4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt | ja <input checked="" type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Gesamtkosten der Maßnahme: | ca. 165.000,00 € | |
| Veranschlagung im Haushaltsjahr: | 2011 | |
| HH-Stelle: | diverse | |
| HH-Ansatz: | 0,00 € | |
| Erläuterung: | Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach § 28 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB II n. F. | |
| 4.1 Mehrbedarf | ja <input checked="" type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| Höhe des Mehrbedarfes: | ca. 165.000,00 € | |
| Deckung des Mehrbedarfes: | zweckgebundene Mehreinnahmen gemäß der zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Greiz und dem Landkreis in Höhe der Ausgaben (HHSt 40500.16430) | |
| über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes | 0,00 € | |
| 4.2 Folgekosten /-lasten | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erläuterung: | | |
| Greiz, <u>14.3.2011</u> | Greiz, <u>14.03.2011</u> | |
|  _____ Amtsleiter Kämmerei |  _____ Abteilungsleiter | |